

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Noesberger Maschinen AG, Noesberger Drucklufttechnik AG und Nouvelle FIR AG

### 1 Allgemeines/Vertragsbestandteile/Anwendbares Recht

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kaufverträge zwischen oben genannten Firmen (Lieferant) und Kunden (Käufer). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer diese AGB als Vertragsbestandteil. Die AGB gelten sinngemäss auch für die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag (z.B. Inbetriebnahme, Wartung, Montage und Planungsarbeiten).

1.2 Das Vertragsverhältnis zwischen Lieferant und Käufer basiert hierarchisch in absteigender Folge auf

(1) der Auftragsbestätigung

(2) den AGB und

(3) dem Schweizer Obligationenrecht.

1.3 Abweichungen von den AGB, namentlich auch die Übernahme anderer allgemeiner Bedingungen (z.B. SIA-Normen, Einkaufsbedingungen des Käufers), sind nur verbindlich, sofern in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart. Im Konfliktfall gehen die vorliegenden AGB vor.

1.4 Diese Bestimmungen gelten ab dem 1.7.2020 und ersetzen alle bisherigen AGB des Lieferanten

### 2 Verbindlichkeit von Bestellung, Auftragsbestätigung, Beststellungsänderungen, Annullierungen

2.1 Die Auftragsbestätigung des Lieferanten (welche allein für Umfang und Ausführung der Lieferung massgebend ist) bestätigt die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten.

2.2 Sofern der Käufer nicht innerhalb der halben Lieferfrist und max. 8 Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung gegenüber dem Lieferanten schriftlich der Auftragsbestätigung widerspricht, gilt die Auftragsbestätigung, insbesondere die darin aufgeführten Spezifikationen, als verbindlich.

2.3 Auftragsbestätigungen welche durch den Kunden schriftlich zurück bestätigt werden gelten unmittelbar als verbindlich.

2.4 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden dem Käufer separat verrechnet.

2.5 Beststellungsänderungen oder Annullierungen nach Ablauf der Frist gem. Ziff. 2.2 gelten nur, wenn der Lieferant sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Daraus entstehende Kosten sind vom Käufer zu tragen.

### 3 Preise und Preisanpassungen

Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden, verstehen sich die Preise netto ab Werk, ohne Abzüge, in Schweizer Franken exkl. MwSt. / LSVA.

Alle Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll gehen zu Lasten des Käufers.

Preisanpassungen nach Vertragsabschluss erfolgen (unter Berücksichtigung von Ziff. 2.5) soweit:

a) Der Umfang der Lieferung / Leistung verändert wurde

b) Das Material oder die Ausführung geändert wurde

### 4 Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

4.1 Die in den Dokumenten des Lieferanten als Basis enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte können vom Lieferanten jederzeit geändert werden und sind gegenüber dem Käufer unverbindlich, solange nicht in einer Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf verwiesen wird. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch den Lieferanten durch andere gleichwertige ersetzt werden.

4.2 Der Käufer hat den Lieferanten bei Bestellung über sämtliche Umstände der bezweckten Verwendung der Ware zu unterrichten, die von Empfehlungen des Lieferanten abweichen.

### 5 Urheberrecht und geistiges Eigentum

Sämtliche Rechte an technischen Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden, verbleiben ausschliess-

lich im Eigentum des Lieferanten. Ihre Veränderung, Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten gestattet. Der Lieferant oder dessen Zulieferer sind und bleiben Eigentümer sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums an der gelieferten Ware, einschliesslich Markenrechte und allfälliger Urheberrechte an Software, welche Bestandteil der gelieferten Ware bildet.

### 6 Lieferfrist

6.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald die Bestellung vom Lieferanten bestätigt ist und:

a) allfällig vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten geleistet sind

b) alle technischen Punkte bereinigt sind.

c) eventuell verlangte Unterschriften erbracht wurden

6.2 der in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin wird nach bester Voraussicht angegeben, jedoch vom Lieferanten nicht garantiert. Der Lieferant haftet nicht für durch Verspätungen verursachte Schäden und Kosten.

6.3 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag vom Käufer nicht entgegengenommen, so ist der Lieferant berechtigt, die Ware dem Käufer in Rechnung zu stellen und, sofern notwendig, die bestellte Ware auf Kosten des Käufers einzulagern.

### 7 Versand-/Transportbedingungen

7.1 Sofern nicht anderslautend abgemacht ist der Lieferant in der Wahl des Versand-, Verpackungs- und Transportmittels frei. Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich im Urteil des Lieferanten als zweckmässig erweisen. Ablad mittels Kran und Materialeinbringung sind im Preis nicht inbegriffen und gehen zu Lasten des Käufers; - wenn der Bestimmungsort für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig einen für Lastwagen zugänglichen Ablieferungsort zu bestimmen.

7.2 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sofort nach Erhalt der Ware durch den Käufer bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden, ansonsten allfällige Ansprüche verwirkt sind.

### 8 Übergang von Nutzen und Gefahr, Eigentumsvorbehalt

8.1 Holt der Käufer die Ware beim Lieferanten ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder eines anderen Dritten im Auftrag des Käufers versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über.

8.2 Erfolgt der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden am Ablieferungsort auf den Käufer über.

8.3 Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen des Lieferanten transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit Eintreffen des Transportfahrzeuges am Ablieferungsort auf den Käufer über.

8.4 Wird die Ware durch Personal des Lieferanten montiert, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abschluss der Montage auf den Käufer über.

8.5 Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

### 9 Rücknahme von Waren

9.1 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, bestellte Ware zurückzunehmen. Es ist dem Lieferanten freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer Waren gegen Gutschrift zurückzunehmen.

9.2 Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nur an andere Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer angerechnet. Der Wert der Gutschrift für vereinbarte Rücksendungen wird vom Lieferanten bestimmt und beträgt ma-

ximal 90 % des verrechneten Preises (exklusiv Steuern, Versand- und Montagekosten).

## **10 Prüfung, Mängelrüge, Abnahme, Inbetriebsetzung**

10.1 Der Käufer hat die Ware sofort nach Empfang zu prüfen. Mängel oder Abweichungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind umgehend (spätestens nach 8 Tagen) schriftlich zu rügen (bezüglich Transportschäden gelten Ziff. 7.2 und 8). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten als genehmigt und es können keine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten geltend gemacht werden.

10.2 Später erkannte Mängel, welche mit aller Sorgfalt durchgeführten Prüfung gemäss Ziff. 10.1 nicht hätten festgestellt werden können, sind vom Käufer sofort nach deren Feststellung gegenüber dem Lieferant schriftlich zu rügen. Im Übrigen gilt Ziff. 10.1 sinngemäss.

10.3 Die Montage, Installation, Inbetriebsetzung und Inbetriebnahme (sofern nicht schriftlich anders abgemacht) sind in den Preisen nicht inbegriffen.

## **11 Gewährleistung, Haftung für Mängel**

11.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die mängelfreie Beschaffenheit der Waren im Zeitpunkt der Lieferung sowie dafür, dass die Waren der Auftragsbestätigung entsprechen. Bei der Erbringung von Dienstleistungen gewährleistet der Lieferant die sorgfältige Ausführung.

11.2 Bei fristgerecht gerügten Mängeln kann der Lieferant nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten innert angemessener Frist entweder die mangelhaften Produkte bzw. Teile davon vor Ort oder im Werk des Lieferanten reparieren oder dem Käufer entsprechende Ersatzteile zur Verfügung stellen. Ziff. 7 gilt dabei sinngemäss.

11.3 Wandlungs- oder Minderungsrechte, Vertragsrücktritt und weitere Ansprüche des Käufers sind, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, ausgeschlossen, so insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der bestellten Ware selbst entstehen, Ersatz für Auswechslungskosten, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen und Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden usw.). Weiter gelten die Ausschlüsse gemäss Ziff. 13.

11.4 Muss bei Dringlichkeit Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen aus zwingenden Gründen durch den Käufer vorgenommen werden, ersetzt der Lieferant dem Käufer nach vorgängiger Zustimmung des Lieferanten die dem Käufer entstandenen, nachgewiesenen Drittkosten nach branchenüblichen Ansätzen. Auswechslungen im Ausland sind davon nicht erfasst.

11.5 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers setzen eine rechtzeitige und formgültige Mängelrüge voraus und verjähren, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen, mit Ablauf von zwei Jahren ab Liefertag.

## **12 Garantie**

12.1 Der Lieferant garantiert, unter den Vorbehalten gemäss Ziff. 12.2, 13, sowie speziellen Abmachungen in der Auftragsbestätigung, die einwandfreie Funktion der Ware, sowie den einwandfreien Zustand der verwendeten Materialien während 24 Monaten ab Inbetriebnahme, jedoch maximal während 27 Monaten ab Lieferdatum.

12.2 Voraussetzung für die Geltendmachung von Garantieansprüchen gemäss Ziff. 12.1 sind: Eine fachmännisch durchgeführte Installation, die Inbetriebnahme durch den Lieferanten oder einen vom Lieferanten autorisierten Partner. Die sorgfältige und regelmässige Wartung und das Ausführen sämtlicher Reparaturen und die Ware betreffende Änderungen durch den Lieferanten oder einen vom Lieferanten autorisierten Partner.

12.3 Garantieansprüche sind innerhalb der Garantiefrist gemäss Ziff.12.1 schriftlich gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, bei erst nach Ablauf der Garantiefrist geltend gemachten Ansprüchen Garantieleistungen zu erbringen.

## **13 Haftungs- Gewährleistungs-, und Garantiausschluss**

13.1 Die Garantie erlischt, wenn der Käufer oder nicht vom Lieferanten autorisierte Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an der oder mit Auswirkung auf die Ware ausführen / oder nicht Originalersatzteile vom Lieferanten verwendet.

13.2 Von der Garantie ausgeschlossen sind sämtliche Teile, die einem Verschleiss unterliegen, ebenso Betriebsstoffe. Dienstleistungen sind von der Garantie ausgeschlossen.

13.3 Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Käufers sowie jede Haftung des Lieferanten sind ausgeschlossen bei Mängeln und Schäden, die verursacht oder verschlimmert werden:-- durch Verschulden des Käufers;--durch höhere Gewalt, Fremdeinwirkung, Verschulden Dritter, nicht dem Stand der Technik entsprechende Anlagekonzepte und Ausführungen, unsachgemässe Montage und Bedienung, Nichtbeachtung der Anweisungen und Richtlinien des Lieferanten, mangelhafte oder unsorgfältige Wartung oder unsachgemässe oder unsorgfältige Arbeit Dritter; -- durch unsachgemässen elektrischen Anschluss, ungenügende Absicherung, chemische oder elektrolytische Einflüsse.

13.4 Die Haftung des Lieferanten für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen, sowie für Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Wasser- und Umweltschäden usw.) ist ausgeschlossen.

13.5 Eine allfällige Auslegung (Dimensionierung) von Anlagen erfolgt basierend auf den dem Lieferanten vorliegenden Angaben. Der Lieferant haftet nicht für die Auslegung und Funktion der gelieferten Ware aufgrund von unvollständigen oder falschen Angaben des Käufers.

## **14 Zahlungsbedingungen**

14.1 Zahlungstermin ist, falls auf der Auftragsbestätigung nicht anders lautend, 30 Tage netto ab Faktura Datum.

14.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten.

14.3 Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.

14.4 Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet, mindestens 4 % über dem jeweiligen 3-Monats-CHF-LIBOR.

14.5 Ab einem vom Lieferanten in eigenem Ermessen zu bestimmenden Auftragsvolumen wird ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig.

14.6 Dem Lieferanten steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.

## **15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

15.1 Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen Sitz zu belangen.